



Vorlage an den Landrat

über die Teilrevision des Gesetzes betreffend die Strafprozessordnung (StPO)

Vom 26. November 2002

Inhaltsverzeichnis:

A.	Ausgangslage	3
B.	Zusammenfassende Darstellung der wichtigsten Revisionspunkte	3
C.	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	4
D.	Die Revisionspunkte im Einzelnen	9
I.	Bundesgesetz betreffend Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)	9
II.	Zuständigkeiten für Haftanordnung / Haftbeschwerde / Haftverlängerung	11
III.	Präzisierung der Zuständigkeiten betreffend Ausschreibung zur Verhaftung und betreffend Haftentlassung / Ersatzmassnahmen	13
1.	Zuständigkeit für die Ausschreibung zur Verhaftung bei der Verfahrensleitung, nicht beim Haftrichter (§ 26 Absatz 2 und § 82)	13
2.	Zuständigkeit betreffend Haftentlassung / Ersatzmassnahmen (§ 85)	14
IV.	Frist für die Stellungnahme zu Haftbeschwerden; Antrag auf Haftverlängerung auch bei Haftbeschwerden möglich	15
1.	Frist für die Stellungnahme zu Beschwerden gegen abgewiesene Haftentlassungsgesuche gemäss § 85 Absatz 5 (bisher Absatz 3)	15
2.	Möglichkeit der Haftverlängerung in Haftbeschwerdeverfahren gemäss § 81 Absatz 3	16
V.	Rechtsdomizil / Zustellungen ins Ausland (§ 28)	17

VI.	Kostenregelung bei Beschwerdeverfahren, über die ausserhalb der Hauptsache selbständig entschieden wird	18
VII.	Mitteilung der Beweiserhebung wenn nötig erst nachträglich	19
VIII.	Zeugnisverweigerungsrecht	19
IX.	Dauer der Untersuchungshaft: Ersetzung der heutigen Regelung durch Formulierung gemäss bundesgerichtlicher Praxis	20
X.	Information des Opfers über die Verhaftung und Haftentlassung	20
XI.	Periodische Haftüberprüfung: Längere Frist, Verzichtsmöglichkeit, Verfahren	22
	1. Redaktionelle Vereinfachung von § 86 Absatz 1	22
	2. Längere Frist (§ 86 Absatz 2)	22
	3. Einführung einer Verzichtsmöglichkeit	23
	4. Haftüberprüfung im Gerichtsverfahren (§ 144)	23
XII.	Anzeigepflicht (§ 121)	24
XIII.	Mitwirkung von Verwaltungsbehörden / Akteneinsicht (§ 124)	25
XIV.	Mitteilung der Verfahrenseröffnung (§ 127)	27
XV.	Verzicht auf die Verfahrenseröffnung (§ 128)	28
XVI.	Strafbefehlsverfahren: Vorprüfung von Freiheitsstrafbefehlen; Begründung des Strafbefehls; Dauer der Einsprachefrist	28
	1. Verzicht auf die Vorprüfung von Freiheitsstrafbefehlen durch die Staatsanwaltschaft	28
	2. Begründung des Strafbefehls (§ 133 Absatz 1 Buchstaben b und c)	29
	3. Verlängerung der Einsprachefrist (§ 134 Absatz 1)	29
XVII.	Eröffnung der Einstellung eines Strafverfahrens (§ 136)	30
XVIII.	Abgekürztes Verfahren: redaktionelle Verdeutlichung von § 137	31
XIX.	Ankündigung des abgekürzten Verfahrens (§ 138), Eröffnung der Anklageschrift (§ 140)	32
XX.	Nähere Bestimmungen über die Öffentlichkeit des abgekürzten Verfahrens? (§ 141 Absatz 2)	33
XXI.	Zuständigkeit für Bussenumwandlungen bei Strafbefehlen (§ 228 Absatz 2)	34
E.	Auswirkungen	36
F.	Antrag an den Landrat	37

A. Ausgangslage

Per 1. Januar 2000 trat das revidierte Gesetz betreffend die Strafprozessordnung (StPO, SGS 251) in Kraft, das in materieller, organisatorischer und struktureller Hinsicht zum Teil erhebliche Veränderungen auf verschiedenen Ebenen mit sich brachte. Dank entsprechendem Engagement der beteiligten Behörden konnten die neuen Regelungen gut umgesetzt werden.

Nach mittlerweile zweijähriger Praxiserfahrung mit der revidierten Strafprozessordnung ist der Zeitpunkt für eine kritische Betrachtung gekommen. Im Sinne einer direkten Evaluation führte die landrätliche Justiz- und Polizeikommission (JPK) bereits am 14. Mai 2001 ein Hearing mit den verschiedenen involvierten Behörden sowie einem Vertreter der Anwaltschaft durch. Daraus ergab sich, dass – bei nach wie vor teilweise unterschiedlicher Optik zwischen den Exponenten – grundsätzlich die wichtigen Neuerungen als gut eingeführt betrachtet werden können. Gleichzeitig traten aber Bereiche zutage, in denen sich einzelne neue Regelungen als eher umständlich oder wenig praktikabel erweisen. Im Sinne einer Auslegeordnung erörterte die JPK diese Punkte an ihrer Sitzung vom 11. Juni 2001. Die JPK hielt ausdrücklich fest, dass keine grundsätzlichen "politischen" oder strukturellen Veränderungen angezeigt sind und deshalb auch kein Rückkommen auf frühere, in der JPK oder im Landrat ausführlich diskutierte Entscheide Platz greifen soll.

Die hier unterbreitete Revisionsvorlage hat zum Ziel, die "neue" Strafprozessordnung aufgrund der zweijährigen Praxiserfahrungen zu optimieren und erkannte Mängel zu beheben. Ausserdem soll das seit 1. Januar 2002 in Kraft stehende Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs berücksichtigt werden, welches mehrere bisher auf kantonaler Ebene geregelte Bereiche neu auf Bundesebene regelt und damit die entsprechenden kantonalen Bestimmungen obsolet macht.

B. Zusammenfassende Darstellung der wichtigsten Revisionspunkte

Die Revisionspunkte können in zwei Gruppen eingeteilt werden: einerseits *materiellrechtliche* Aspekte (Untersuchungshaft, Wegfall des Vorprüfungsverfahrens bei den Strafbefehlen), andererseits verschiedene Präzisierungen *verfahrensrechtlicher* Artikel.

Materiellrechtlich sollen Bestimmungen zur *Untersuchungshaft* geändert werden. Einerseits soll die maximal zulässige Dauer der Untersuchungshaft nicht mehr auf die Hälfte der zu erwartenden Strafdauer begrenzt sein, sondern entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auf die gesamte Dauer der zu erwartenden Strafdauer ausgedehnt werden. Im weiteren soll das Verfahrensgericht in Strafsachen die Haft in besonderen Fällen nicht mehr um jeweils nur 2 Monate, sondern neu um bis zu 6 Monate verlängern können; damit sollen Leerläufe vermieden werden.

Ebenfalls materiellrechtlicher Natur ist der Verzicht auf das *Vorprüfungsverfahren betreffend Strafbefehle* durch die Staatsanwaltschaft. Es hat sich gezeigt, dass der mit dieser Vorprüfung verbundene Aufwand in keinem Verhältnis zur Wirkung steht und dass dieser Verfahrensschritt ohne schwerwiegende Nachteile ersatzlos gestrichen werden kann.

In *verfahrensrechtlicher* Hinsicht sind verschiedene Zuständigkeiten zu präzisieren:

- Aufhebung der Untersuchungshaft / Anordnung von Ersatzmassnahmen.
- Keine Beschwerdemöglichkeit gegen gerichtliche Haftanordnungen.
- Haftverlängerung auch im Beschwerdeverfahren gegen den Haftbefehl möglich.
- Möglichkeit, die Mitteilung von Beweiserhebungen zu verschieben wenn notwendig.
- Präzisierung betreffend Zeugnisverweigerungsrecht von Ehegatten.
- Präzisierung betreffend Anzeigepflicht von Staatsangestellten.
- Mitwirkung und Akteneinsicht von Verwaltungsbehörden.
- Zuständigkeit für Bussenumwandlungen bei Strafbefehlen beim Statthalteramt.
- Redaktionelle Klarstellungen beim abgekürzten Verfahren.
- Abstimmung mit dem neuen Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs.

C. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Im Grundsatz werden die Revisionsvorschläge grossmehrheitlich begrüsst, teils unter explizitem Hinweis darauf, dass eine Überprüfung der "neuen" Strafprozessordnung und – wo angezeigt – deren Anpassung an die aus zwei Jahren Rechtsanwendung gewonnenen Erfahrungen sinnvoll und richtig ist. Eine deutliche Kluft zeigt sich lediglich bei den Bestimmungen über die Untersuchungshaft: während die flexiblere Gestaltung der Haftverlängerungsfrist und die Angleichung der maximalen Haftdauer an den bundesgerichtlichen Standard von den mei-

sten Vernehmlassungspartnern begrüsst wird, gibt es hierzu auch dezidiert ablehnende Stimmen.

Zu den übrigen Änderungen, meist eher technischer Natur, werden zahlreiche Anregungen gemacht, welche in der Mehrheit auch übernommen werden konnten. Diese werden in den nachfolgenden Erläuterungen (s. unten Abschnitt D.) einzeln beschrieben. Dennoch sollen an dieser Stelle kurz die hauptsächlichen Anliegen der wichtigsten Vernehmlassungsgruppen festgehalten werden.

I. Politische Parteien

Die **CVP** ist grundsätzlich mit der Revision einverstanden, bedauert aber, dass die Maximaldauer der Untersuchungshaft erhöht worden ist und keine klarere Definition der "besonderen Fälle" (§ 86 Absatz 2) gefunden wurde.

Die **EVP** begrüsst die Revision. Kritik äussert sie bezüglich der auf 30 Tage verlängerten Einsprachefrist beim Strafbefehl (§ 134 Absatz 1), welche der raschen Verfahrenserledigung abträglich seien, und beantragt die Beibehaltung der bisherigen Frist von 10 Tagen.

Die **FDP** beschränkt sich ausdrücklich auf politische Aspekte. Sie begrüsst die Möglichkeit der erstreckten Haftverlängerung und des Verzichts auf Haftüberprüfung, ebenso den Verzicht auf die Vorprüfung der Strafbefehle durch die Staatsanwaltschaft.

Die Schweizer Freipartei **SFP** spricht sich für eine besondere Wachsamkeit gegenüber einer hinterhältig zunehmenden EU-Konformität aus. Sie fordert die ersatzlose Abschaffung des Verfahrensgerichts in Strafsachen und mahnt eine sehr restriktive Anwendung der technischen Überwachungsgeräte an. Weiter soll eine innerkantonale Beschwerdeinstanz gegen Haftbefehle geschaffen werden, wobei Haftbeschwerden (ausser bei Fluchtgefahr) aufschiebende Wirkung haben und mündlich verhandelt werden sollen. Ferner sollen Haftverlängerungen nicht gleichzeitig mit Haftbeschwerden beantragt bzw. bewilligt werden können. Schliesslich wird vorgeschlagen, das Zeugnisverweigerungsrecht allgemeiner auf "Personen mit enger Beziehung zu den Angeschuldigten" zu erweitern und in Verfahren betr. Bussenumwandlungen in Haft soll stets das rechtliche Gehör gewährt werden.

Die **SVP** begrüsst die Teilrevision der Strafprozessordnung ebenfalls, wenn auch der kurze Zeitraum seit der Inkraftsetzung Bedenken weckt. Den grundsätzlichen Änderungen (Dauer der U-Haft, Wegfall der Vorprüfung bei Strafbefehlen, BÜPF) stimmt sie zu, fügt aber einige Bemerkungen und Anregungen zu Einzelpunkten an. Nicht einverstanden zeigt sich die SVP mit der Verlängerung der Strafbefehl-Einsprachefrist auf 30 Tage.

II. Gerichte und Strafverfolgungsbehörden

Kantonsgericht:

- Zu § 102a lit. c: Beschwerdeinstanz gegen Entscheide des Verfahrensgerichts in Strafsachen soll nicht das Gesamt-Verfahrensgericht sein, sondern die Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts.
- Zu § 102a lit. d: Die Triage betreffend Berufsgeheimnis / Zeugnisverweigerungsrechte soll nicht beim Gesamt-Verfahrensgericht, sondern beim dessen Präsidium liegen.
- Besonderes Untersuchungsrichteramt und Staatsanwaltschaft sollen Haftentlassungsgesuche rechtskräftig abweisen können und sie nicht bloss an das Verfahrensgericht zum Entscheid weiterleiten müssen, wenn sie nicht gutgeheissen werden können.
- Besonderes Untersuchungsrichteramt und Staatsanwaltschaft sollen bei Haftentlassungen selbst für Ersatzmassnahmen zuständig sein (§ 85 StPO).
- Streichung des Verweises auf § 84 StPO in § 26 Abs. 2, weil BUR / Staatsanwaltschaft aufgrund von § 74 die Kompetenz zur vorläufigen Festnahme haben;

Verfahrensgericht in Strafsachen / Richtervereinigung BL

- Besonderes Untersuchungsrichteramt und Staatsanwaltschaft sollen für Haftentlassungen und Ersatzmassnahmen selbst zuständig sein (§ 85 StPO).
- Haftbeschwerde: keine Verlängerung der Bearbeitungsfristen => 3 Tage beibehalten;
- Keine gleichzeitige Haftverlängerung im Verfahren auf Haftbeschwerde, weil sonst die angeschuldigte Person angesichts der drohenden Verlängerung von einer Haftbeschwerde abgehalten werden könnte; ev. aber Abschaffung der Haftbeschwerde (?), weil das Verfahren zu lang dauert und damit seiner Funktion nicht gerecht wird;
- Kostenregelung für Beschwerdeverfahren erforderlich, über welche ausserhalb der Hauptsache selbständig entschieden wird.
- Differenzierte Frist bei der periodischen Haftüberprüfung, z.B. drei im Untersuchungsverfahren und sechs Monate im Gerichtsverfahren.

- Möglichkeit des Verzichts auf Haftüberprüfung problematisch, weil damit im Zusammenhang mit der Verlegung in eine Strafanstalt Druckausübung möglich sei (indem Verlegung nur bei Verzicht bewilligt würde).
- Die Frist für die Beurteilung von Verfahrensbeschwerden (§ 120) ist zu kurz.
- Eigene Bestimmungen für das Verfahren vor dem Verfahrensgericht; die bisherige Anlehnung ans Verwaltungsverfahrensgesetz befriedigt nicht.
- Bessere Übergangsregelung für das Verfahrensgericht bzw. die frühere Überweisungsbehörde, weil es weiterhin Geschäfte der Überweisungsbehörde gibt (und seien es nur Löschanträge u. dergleichen).

Statthalterkonferenz

- Erleichterungen bei Zustellungen ins Ausland.
- Verfahrenseröffnung nicht zwingend schriftlich, aktenkundig reicht.
- Präzisierung der Begründungspflicht von Strafbefehlen.
- Einvernahmen und Beweiserhebungen sollen auch ohne anwaltliche Vertretung gültig sein, falls mangels funktionierendem Anwalt-Pikettdienst keine Anwältin / kein Anwalt gefunden werden kann.
- In § 39 (Ausschluss von Beweiserhebungen / Mitteilung) "unverzüglich" streichen, um nicht in unnötige Sachzwänge zu geraten.

Staatsanwaltschaft

- Eigene Kostenregelung für das Beschwerdeverfahren wird begrüsst, aber redaktionelle Anmerkung zum Begriff "Zwischenverfahren".
- Einverstanden mit Möglichkeit zu erst nachträglicher Mitteilung von Beweiserhebungen bzw. vom Ausschluss der Teilnahme an solchen (§ 39), aber die Kriterien sind eigenständig zu formulieren.
- Einverstanden mit Neufassung des Zeugnisverweigerungsrechts bei Ehegatten, aber § 54 Abs. 1 lit. a sollte auf *unmündige* Kinder beschränkt werden.
- Beteiligung von Verwaltungsbehörden: Mit Akteneinsichtsrecht einverstanden, aber dessen Umfang ist zu präzisieren. Die vorgeschlagenen weiteren Mitwirkungsrechte sollten näher präzisiert werden.
- Mit Verzicht auf Mitteilung von Verfahrenseröffnungen an Staatsanwaltschaft einverstanden, wenn die Information in wichtigen Fällen trotzdem gewährleistet ist.

- Strafbefehle: Abschaffung der Vorprüfung wird befürwortet, wenn die Strafbefehle bei den Statthalterämtern konstant und zuverlässig "professionell" bearbeitet werden; ev. ist die Möglichkeit zur Rektifizierung einzubauen.
- In Fällen unbedingter Freiheitsstrafen soll zusätzlich eine kurze Begründung der Strafzumessung vorgeschrieben werden, was der heutigen Praxis entspricht.
- In § 134 Abs. 2 soll die Möglichkeit der anklageweisen Ergänzung des Strafbefehls aufgenommen werden.
- Die Anmeldung von Schadenersatzforderungen im abgekürzten Verfahren wird als entbehrlich betrachtet.

III. Interessenorganisationen

Anwaltsverband / Frauenrat / DJS

- Zuständigkeiten betreffend Haftanordnung / Haftbeschwerde / Haftverlängerung: nicht einverstanden, dass *gerichtliche* Haftentscheide innerkantonale endgültig sind, weil Bundesrecht keine ausreichenden Rechtsmittel bereit halte.
- Haftverlängerung im Beschwerdeverfahren: grundsätzlich nicht einverstanden mit Haftkompetenz des Statthalteramts, es wird ein System ähnlich dem BS-Haftrichter beantragt.
- Mit erst nachträglicher Mitteilung der Beweiserhebung in besonderen Fällen (§ 39) einverstanden, dies sollte aber nur mit Bewilligung des Verfahrensgerichts möglich sein.
- Dauer der Untersuchungshaft: Mit Ersetzung der heutigen Regelung durch Formulierung gemäss bundesgerichtlicher Praxis nicht einverstanden, heutige Regelung soll beibehalten werden.
- Nicht einverstanden mit Möglichkeit der Haftverlängerung bis 6 Monate statt wie heute nur 8 Wochen.
- (nur Frauenrat) Die Frist zur Anmeldung der Schadenersatzforderungen im abgekürzten Verfahren soll in begründeten Fällen nicht als Verwirkungs-, sondern bloss als Ordnungsfrist ausgestaltet sowie insbesondere zu Gunsten der Opfer erstreckbar sein.
- Zuständigkeit für Bussenumwandlungen bei Strafbefehlen (§ 228 Absatz 2): grundsätzlich einverstanden, sofern das rechtliche Gehör gewährleistet ist.
- (nur Frauenrat) Weitere Opferschutzbestimmungen sind einzubauen, insbesondere die Information der Opfer über Haftentscheide.

D. Die Revisionspunkte im Einzelnen

I. *Bundesgesetz betreffend Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)*

Seit 1. Januar 2002 steht das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)¹ in Kraft. Es regelt abschliessend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Voraussetzungen, Verfahren, Rechtsmittel); auf kantonaler Ebene sind deshalb die entsprechenden Bestimmungen aufzuheben, dafür aber die innerkantonalen Zuständigkeiten zu bezeichnen.

In der StPO BL ist dieser Bereich in den §§ 103 – 109 geregelt. Diese Bestimmungen gelten gleichzeitig aber auch für den Einsatz technischer Überwachungsgeräte, den das BÜPF nicht umfasst. Deshalb können die §§ 103 – 109 nicht einfach aufgehoben werden. Neu muss ihr Anwendungsbereich aber auf den Einsatz technischer Überwachungsgeräte beschränkt werden. Zusätzlich sind die erforderlichen zuständigen Behörden zu bezeichnen.

=> *Einfügung eines neuen § 102a (nach dem Zwischentitel "7. Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, Einsatz technischer Überwachungsgeräte"):*

§ 102a Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs: zuständige Behörden

Die zuständigen Behörden gemäss dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) sind:

- a) anordnende Behörde nach Artikel 6 Buchstabe a Ziffer 4 BÜPF sind die Statthalterämter oder das Besondere Untersuchungsrichteramt;*
- b) genehmigende Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c BÜPF ist das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen;*
- c) Beschwerdeinstanz gemäss Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe c BÜPF ist die Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts;*
- d) richterliche Behörde gemäss Artikel 4 Absatz 6 BÜPF ist das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen;*
- e) verantwortliche Behörde gemäss Artikel 8 Absätze 1-3 und Artikel 9 Absatz 3 BÜPF sind die Statthalterämter und das Besondere Untersuchungsrichteramt.*

¹ SR 780.1

=> § 103, neuer Titel und Änderung von Absatz 1:

§ 103 Einsatz technischer Überwachungsgeräte: Voraussetzungen

¹ Die Verfahrensleitung kann den Einsatz technischer Überwachungsgeräte (Artikel 179^{bis} ff. StGB) anordnen, wenn:

- a. eine Straftat, deren Schwere oder Eigenart den Eingriff rechtfertigt, verfolgt wird,
(...)

Durch die Einfügung eines neuen § 102a und die Änderung von § 103 sind auch die StPO-Bestimmungen entsprechend anzupassen, welche die Zuständigkeiten der Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts sowie des Verfahrensgerichts in Strafsachen regeln.

=> § 5 Absatz 2, neuer Buchstabe g:

³ Die Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts beurteilt:

- g. Beschwerden gemäss Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe c BÜPF (§ 102a Buchstabe c).

=> § 6 Absatz 3, Änderung von Buchstabe c:

³ Das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen ist insbesondere zuständig für:

- c. die Genehmigung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, der Beschlagnahme von Sendungen und des Einsatzes technischer Überwachungsgeräte (§§ 102a f.);

Ferner sind diverse redaktionelle Anpassungen nötig (Wegfall des Post- und Fernmeldeverkehrs, Beschränkung auf technische Überwachungsmaßnahmen):

=> Änderung von § 104 Absatz 3, § 107 Absätze 1 und 3 sowie § 108 Absätze 1 – 3

§ 104 Absatz 3
aufgehoben

§ 107 Absätze 1 und 3

¹ Spätestens nach Abschluss der Untersuchung ist den betroffenen Personen mitzuteilen, dass die Massnahme des Einsatzes technischer Überwachungsgeräte gegen sie ergriffen worden ist.

³ Die Verfahrensleitung informiert das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen über den Abschluss des Einsatzes technischer Überwachungsgeräte.

§ 108 Absätze 1 – 3

¹ Die Verfahrensleitung sichtet die eingegangenen Überwachungsergebnisse und entscheidet über deren weitere Verwendung. Aufzeichnungen, die für die Untersuchung nicht notwendig sind oder aus dem Verkehr mit Personen herrühren, die gemäss § 54 Absatz 1 Buchstabe e zeugnisverweigerungsberechtigt sind, dürfen im Verfahren nicht verwendet werden.

² Ist die Verwendung zulässig, so werden Überwachungsergebnisse, die als Beweismittel dienen, zu den Akten genommen. Überwachungsergebnisse, die lediglich als Fahndungshilfe dienen, sind gesondert unter Verschluss zu halten und spätestens nach Eintritt der Verfolgungsverjährung zu vernichten.

³ Die Aufzeichnungen sind gesondert unter Verschluss zu halten und nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten, sofern nicht im Einstellungsbeschluss oder im Endurteil etwas anderes verfügt wird.

II. Zuständigkeiten für Haftanordnung / Haftbeschwerde / Haftverlängerung

Ausgangslage: Der Klarheit halber wird gewünscht, dass die Zuständigkeiten für Haftbeschwerden ausdrücklicher festgehalten werden. Die bisherige Anknüpfung für die Zuständigkeit lautete "... während des Untersuchungsverfahrens ...". Diese Formulierung ist insofern zu wenig präzise, als damit die Anklagephase (Verfahren beim Statthalteramt abgeschlossen und an die Staatsanwaltschaft überwiesen, Anklage der Staatsanwaltschaft beim Gericht aber noch nicht erhoben) zwar mitgemeint ist, sich dies aber nicht ausdrücklich im Wortlaut niederschlägt. Deshalb soll dies mit folgender Neuformulierung geändert werden: "... gegen Haftbefehle des Statthalteramts ...".

Gleichzeitig soll die Unsicherheit beseitigt werden, ob gegen die erstinstanzlichen Haftbefehle bzw. gegen Entscheide jeglicher Ebene eine innerkantonale Rekursmöglichkeit besteht oder nicht. Die Absicht des Gesetzgebers, dass Beschwerden nur gegen Haftentscheide von

"richterlichen Behörden" (Statthalter), nicht aber gegen solche von "Gerichten" (Präsidien des Verfahrensgerichts in Strafsachen, des Strafgerichts oder der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts) gegeben sein sollen, ist im Gesetzeswortlaut deutlicher zum Ausdruck zu bringen. Insbesondere in Haftfällen wird den Betroffenen durch eine rasche Erledigung besser gedient sein als durch zusätzliche innerkantonale Instanzen. Zudem steht ihnen in allen Fällen der Weiterzug an höhere Instanzen (Bundesgericht, EGMR) offen. Diese Lösung entspricht jener in verschiedenen anderen Kantonen (etwa ZH und, bezüglich der Haftentlassungsgesuche, auch BS). Sie genügt auch den Anforderungen des Bundesgerichts und der EMRK, und es gibt auch deshalb keinen Grund, weitere Rechtsmittel im Kanton einzurichten.

=> § 6 Absatz 3, Änderung von Buchstabe a:

³ Das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen ist insbesondere zuständig für:

- a. die Beurteilung von Beschwerden gegen Haftbefehle *des Statthalteramts* (§ 81 Absatz 3) sowie von Beschwerden gegen durch *das Statthalteramt, die Staatsanwaltschaft und das Besondere Untersuchungsrichteramt* abgewiesene Haftentlassungsgesuche (§ 85 Absätze 2 und 3);

=> § 81, Änderung von Absatz 3 (mit Bildung eines neuen Absatzes 4):

³ Gegen den Haftbefehl *des Statthalteramts* kann die angeschuldigte Person innert 3 Arbeitstagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde erheben. *Haftbefehle von Gerichtspräsidien sind nicht anfechtbar.*

⁴ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Für das Verfahren ist § 85 Absätze 5 ff. sinngemäss anwendbar. *In der Stellungnahme zur Beschwerde kann gleichzeitig das Gesuch um Haftverlängerung gestellt werden.*

=> § 85, neuer Absatz 2² und neuer Absatz 5³

² *Weist ein Gerichtspräsidium das Gesuch ab, ist der Entscheid endgültig.*

³ *Weist das Statthalteramt das Gesuch ab, kann die verhaftete Person innert 5 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Präsidium des Verfahrensgerichts in*

² Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden inhaltlich abgeändert zu den Absätzen 3 und 4.

³ Die bisherigen Absätze 4 und 5 bleiben inhaltlich unverändert, werden aber zu den Absätzen 6 und 7 umnummeriert.

Strafsachen Beschwerde erheben. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

⁴ (s. unten Ziffer III.2.)

⁵ (s. unten Ziffer IV.1.)

⁶ Das zuständige Präsidium kann eine mündliche Verhandlung durchführen. Die Behörde, die das Haftentlassungsgesuch abgewiesen hat, kann auf Antrag von der Teilnahme dispensiert werden.

⁷ Das Präsidium entscheidet innert 5 Arbeitstagen über die Beschwerde. Sein Entscheid ist endgültig.

=> § 5 Absatz 3, Streichung des bisherigen Buchstabens a:

³ Das Präsidium der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen des Strafgerichtspräsidiums im Verfahren auf Privatklage (§ 210 Absatz 1).

III. Präzisierung der Zuständigkeiten betreffend Ausschreibung zur Verhaftung und betreffend Haftentlassung / Ersatzmassnahmen

1. Zuständigkeit für die Ausschreibung zur Verhaftung bei der Verfahrensleitung, nicht beim Haftrichter (§ 26 Absatz 2 und § 82)

Ausgangslage: Nicht schon die Ausschreibung, sondern erst die daraufhin erfolgende Verhaftung ist eine Zwangsmassnahme. Es ist kein Grund ersichtlich, die Ausschreibung nicht direkt durch die Verfahrensleitung (inkl. Besonderes Untersuchungsrichteramt / Staatsanwaltschaft) vornehmen zu lassen. Das ist zwar in § 82 so vorgesehen, aber der pauschale Vorbehalt in § 26 Absatz 2 kann zu Missverständnissen bezüglich der Zuständigkeit führen (Verfahrensleitung nach § 82 oder Verfahrensgericht in Strafsachen nach § 26 Absatz 2?). Deshalb wird der Vorbehalt in § 26 Absatz 2 entsprechend präzisiert.

Auch die Zusicherung des freien Geleits kann ohne Interessenkollision von der anklagenden Behörde verfügt werden. Auch hier ist der Vorbehalt von § 26 Absatz 2 entsprechend zu präzisieren.

=> § 26 Absatz 2, Änderung des Einleitungssatzes:

² Zuständig für die Anordnung von Zwangsmassnahmen gemäss den §§ 77 – 81 und 86 – 89 ist das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen:

a. (...)

2. Zuständigkeit betreffend Haftentlassung / Ersatzmassnahmen (§ 85)

Ausgangslage: Das Besondere Untersuchungsrichteramt (BUR) und die Staatsanwaltschaft können wegen ihrer Anklagefunktion keine Untersuchungshaft anordnen, diese ist auf ihren Antrag vom Verfahrensgericht in Strafsachen auszusprechen. Es gibt allerdings keine sachlichen Gründe, weshalb eine *Haftentlassung* (mit oder ohne Anordnung von Ersatzmassnahmen gemäss § 79) nicht ohne weiteres direkt vom BUR oder der Staatsanwaltschaft soll verfügt werden können. Dadurch entsteht keine Kollision mit ihrer Anklagefunktion, weil keine Zwangsmassnahme *angeordnet*, sondern eine solche lediglich *aufgehoben* (oder, im Fall von Ersatzmassnahmen, reduziert) wird. Eine Haftentlassungskompetenz von BUR und Staatsanwaltschaft liegt im Interesse der Verfahrensökonomie und ist mit keinerlei Nachteilen für irgendwelche Rechtspositionen der Beteiligten verbunden. Kann das Haftentlassungsgesuch nicht gutgeheissen werden, stellt sich die Frage, ob nicht nur das Statthalteramt, sondern auch trotz ihrer Anklagefunktion die Staatsanwaltschaft und das Besondere Untersuchungsrichteramt einen abweisenden Entscheid erlassen können. In Anbetracht der Tatsache, dass eine gerichtliche Behörde die Haft angeordnet hat und die Abweisung des Haftentlassungsgesuchs in keiner Weise die bereits angeordnete Haft verändert oder verlängert, erscheint es vertretbar, diese Kompetenz auch den anklagenden Behörden zuzuweisen; dies umso mehr als gegen diesen Entscheid die Beschwerdemöglichkeit an das Verfahrensgericht in Strafsachen gegeben ist.

=> § 85, Änderung der Absätze 1 und 3:

¹ Die verhaftete Person kann jederzeit bei der *Verfahrensleitung* schriftlich das Gesuch um Haftentlassung stellen. Über das Gesuch ist ohne Verzug zu entscheiden.

³ Weist ein Statthalteramt, *die Staatsanwaltschaft oder das Besondere Untersuchungsrichteramt* das Gesuch ab, kann die verhaftete Person innert 5 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen dagegen Beschwerde erheben. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Dasselbe kann für die Zuständigkeit von BUR / Staatsanwaltschaft für die *Anordnung von Ersatzmassnahmen* im Zusammenhang mit einer Entlassung aus der Untersuchungshaft gesagt werden (nicht aber für Fälle, in welchen Ersatzmassnahmen *anstelle von* Untersuchungshaft verhängt werden sollen). Obwohl das Spektrum der möglichen Massnahmen teilweise recht umfassende bzw. einschneidende Settings umfasst, liegt die Eingriffsintensität naturgemäss immer unter jener, welche durch den gerichtlichen Haftentscheid vorgegeben ist. Insofern werden also den anklagenden Behörden keine eigenständigen Zwangsmassnahmenkompetenzen in die Hand gegeben, sondern lediglich die Kompetenz, bestehende Zwangsmassnahmen zurückzunehmen bzw. abzumildern. Diese Lösung hat ausserdem den Vorteil, dass solche Entscheide rascher gefasst und die Person rascher aus der Haft entlassen werden kann.

=> § 79, Änderung von Absatz 1:

¹ Anstelle von Untersuchungshaft kann die zuständige Behörde geeignete Ersatzmassnahmen anordnen. *Die Staatsanwaltschaft und das Besondere Untersuchungsrichteramt können Ersatzmassnahmen nur im Zusammenhang mit einer Haftentlassung nach § 85 anordnen.*

IV. Frist für die Stellungnahme zu Haftbeschwerden; Antrag auf Haftverlängerung auch bei Haftbeschwerden möglich

1. Frist für die Stellungnahme zu Beschwerden gegen abgewiesene Haftentlassungsgesuche gemäss § 85 Absatz 5 (bisher Absatz 3)

Ausgangslage: Offensichtlich ist für die haftanordnende Instanz eine dreitägige Frist für die Akteneinreichung samt kurzer Stellungnahme zur Haftbeschwerde zu kurz, zumal die Frist auch an Sonn- und Feiertagen läuft. Diese Fälle können nicht immer sinnvollerweise per Pikett abgedeckt werden, weil die Pikettleistenden mit dem Fall in der Regel nicht vertraut sind und sich kurzfristig nicht mehr in die oft umfangreichen Dossiers einarbeiten können. Es rechtfertigt sich deshalb, die Frist – wie bei den meisten anderen Fristen auch – auf *Arbeitstage* zu beziehen.

=> § 85, Änderung von Absatz 5:

⁵ Die Beschwerde *nach Absatz 3* ist bei der verfügenden Behörde einzureichen. Diese erstellt Kopien der haftrelevanten Akten und leitet sie zusammen mit der Beschwerde und einer kurzen Stellungnahme umgehend, spätestens aber innert 3 Arbeitstagen, an das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen weiter. *In der Stellungnahme kann gleichzeitig das Gesuch um Haftverlängerung gestellt werden.*

2. Möglichkeit der Haftverlängerung in Haftbeschwerdeverfahren gemäss § 81 Absatz 3

Ausgangslage: Die Vorlage des Regierungsrates von 1998 über die Revision des Gesetzes betreffend die Strafprozessordnung sah noch keine direkte Beschwerde gegen den Haftbefehl vor. Es wurde als ausreichend erachtet, dass wie gemäss alter StPO jederzeit ein Haftentlassungsgesuch gestellt und gegen dessen Abweisung Beschwerde erhoben werden konnte. In den landrätlichen Beratungen wurde dann beschlossen, neu gegen den Haftbefehl eine direkte Beschwerdemöglichkeit zu schaffen, ohne dass der "Umweg" über ein Haftentlassungsgesuch beschritten werden muss. Sowohl für die Haftentlassungsbeschwerde als auch für die direkte Haftbefehlsbeschwerde sollte jeweils das gleiche Verfahren gelten, weshalb der heute geltende § 81 Absatz 3 ausdrücklich auf § 85 Absätze 3–5 verweist.

In der Praxis scheint nun aber trotz dieses expliziten Verweises nicht klar, dass damit bewusst die Möglichkeit geschaffen werden sollte, dass die betreffende Behörde auch bei der Haftbefehlsbeschwerde gemäss § 81 Absatz 3 (analog zur Beschwerde gegen abgewiesene Haftentlassungsgesuche gemäss § 85 Absatz 3 letzter Satz) in ihrer Stellungnahme zur Beschwerde gleichzeitig auch einen Antrag auf Haftverlängerung stellen kann. Das ist insofern sinnvoll, als zum Zeitpunkt des Entscheids über eine Haftbefehlsbeschwerde gemäss § 81 Absatz 3 bereits die halbe Dauer des statthafterlichen Haftbefehls abgelaufen sein kann und ohnehin kurz darauf ein Antrag auf Verlängerung gestellt werden müsste. Es ist wenig ökonomisch und, wie sich in einzelnen Fällen gezeigt hat, in praktischer Hinsicht auch kaum möglich, diese beiden Verfahren kurz hintereinander durchzuführen. Innert derart kurzer Zeit sind auch kaum wesentliche neue Erkenntnisse zu erwarten. Im Übrigen setzt die Beschwerdeinstanz die Haftverlängerung auf die im Zeitpunkt des Entscheids "objektiv richtige" Frist fest, so dass nicht von Belang ist, ob dieser Entscheid in dem einen Verfahren (Haftbeschwerde) oder wenig später im anderen Verfahren (Haftverlängerung nach § 86) ergeht. Insofern entsteht damit für die Verhafteten keinerlei Rechtsnachteil, im Gegenteil, es werden auch für sie unnö-

tige Leerläufe vermindert und die Beförderlichkeit der Untersuchung wird unterstützt, was wohl das vordringlichste Interesse der Verhafteten ist.

=> § 81, neuer Absatz 4 (erster Satz stammt aus bisherigem Absatz 3, s. vorne Ziffer II):

⁴ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Für das Verfahren ist § 85 Absätze 5 ff. sinngemäss anwendbar. *In der Stellungnahme zur Beschwerde kann gleichzeitig das Gesuch um Haftverlängerung gestellt werden.*

V. Rechtsdomizil / Zustellungen ins Ausland (§ 28)

Ausgangslage: Das Besondere Untersuchungsrichteramt (BUR) weist darauf hin, dass in besonders umfangreichen Fällen mit vielen Geschädigten im Ausland die Zustellungen auf dem Rechtshilfeweg sehr aufwändig sein können. Das ist im geltenden § 28 Absatz 3 insofern berücksichtigt, als die Parteien von der Verfahrensleitung angehalten werden können, ein Rechtsdomizil und damit eine Zustelladresse in der Schweiz zu benennen. Kommen Verfahrensbeteiligte dieser Aufforderung nicht nach, kann dennoch nicht auf Zustellungen verzichtet werden. Jedoch soll die heutige Regelung dahin ergänzt werden, dass die Zustellungen an Opfer oder Geschädigte/Zivilkläger, die trotz Aufforderung keine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen, nicht mehr auf dem Rechtshilfeweg erfolgen müssen, sondern neu mit normaler Post erledigt werden können. Das vermindert zwar nicht die Anzahl der Sendungen, führt aber dennoch zu einer deutlichen Aufwand- und Kostenreduktion.

=> § 28, Ergänzung von Absatz 3:

³ Erfordern es die Umstände, können Verfahrensbeteiligte dazu angehalten werden, ein Rechtsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen, wohin Zustellungen rechtsgültig möglich sind. *Bezeichnen Parteien gemäss § 14 Buchstabe b oder c mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland kein solches Rechtsdomizil, können Zustellungen rechtsgültig mit normaler Post erfolgen.*

VI. Kostenregelung bei Beschwerdeverfahren, über die ausserhalb der Hauptsache selbständig entschieden wird; keine regierungsrätliche Zuständigkeit mehr für den Gebührentarif

Ausgangslage: Die §§ 31 ff. regeln die Kostenverteilung, enthalten aber keine ausdrückliche Regelung für Beschwerdeverfahren, über die ausserhalb der Hauptsache selbständig entschieden wird (z.B. Haft- und allgemeine Verfahrensbeschwerden). Daher sind die §§ 31 und 33 entsprechend zu ergänzen. Unverändert bleibt der Grundsatz, dass für den Entscheid über alle Kosten – also auch über die von allfälligen "Zwischen"verfahren – die Behörde zuständig ist, welche in der Hauptsache urteilt. Dies sind bei Strafbefehlen die Statthalterämter oder das BUR, bei Verfahrenseinstellungen die Staatsanwaltschaft oder das BUR und ansonsten das Strafgericht bzw. das Kantonsgericht.

=> § 31, neuer Absatz 5:

⁵ Die Absätze 1 - 4 gelten sinngemäss auch für Beschwerdeverfahren, über die ausserhalb der Hauptsache selbständig entschieden wird.

=> § 33, neuer Absatz 5:

⁵ Die bei Verfahren nach § 31 Absatz 5 anfallenden Kosten für anwaltliche Vertretung sowie für anderweitige Nachteile können in dem Masse den Parteien zugesprochen werden, als sie mit ihren Anträgen obsiegen. Die Absätze 3 und 4 sind sinngemäss anwendbar.

Ausgangslage: gemäss § 30 Absatz 3 StPO war der Regierungsrat zuständig für den Erlass des Gebührentarifs im Strafverfahren; nachdem dafür neu gemäss § 52 Abs. 4 des Gerichtsorganisationsgesetzes (SGS 170) das Kantonsgericht zuständig ist, muss § 30 Absatz 3 Er-satzes gestrichen werden.

=> ersatzlose Streichung von § 30 Absatz 3:

VII. Mitteilung der Beweiserhebung wenn nötig erst nachträglich

Ausgangslage: Nach § 39 Absatz 1 kann die angeschuldigte Person von der Beweiserhebung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Teilnahme der Untersuchungszweck oder die öffentliche Ordnung, gefährdet würde oder ihre Anwesenheit für andere Beteiligte nicht zumutbar ist. Allerdings kommt es zuweilen vor, dass bereits die bloße Mitteilung des Teilnahmeausschlusses an die angeschuldigte Person Gefahren für das Verfahren, das Opfer o.ä. hervorrufen kann. Daher soll neu ausdrücklich festgeschrieben werden, dass ein solcher Ausschluss von der Teilnahme an der Beweiserhebung erst später der angeschuldigten Person mitgeteilt werden kann. Die Anregung des Besondere Untersuchungsrichteramts, auf das "unverzüglich" zu verzichten, kann aus rechtsstaatlichen Erwägungen nicht berücksichtigt werden. Immerhin bezieht sich das "unverzüglich" auf den Zeitpunkt, in welchem der Wegfall des Hinderungsgrundes der Behörde zur Kenntnis gelangt: allfällige praktische Probleme müssen mittels einer entsprechenden Geschäftskontrolle gelöst werden.

=> § 39, neuer Absatz 4:

⁴ *Sofern die Mitteilung des Ausschlusses Gefahren für den Untersuchungszweck, das Opfer oder andere Verfahrensbeteiligte oder die öffentliche Ordnung hervorruft, können die Mitteilung sowie die Vorkehren nach Absatz 3 auch nachträglich erfolgen. Beides ist unverzüglich nachzuholen, sobald die Gefahr ausreichend gebannt erscheint.*

VIII. Zeugnisverweigerungsrecht

Ausgangslage: Das in § 54 umschriebene Zeugnisverweigerungsrecht von EhegattInnen und KonkubinatspartnerInnen (Absatz 1 Buchstabe a) ist auf Vorgänge während der Ehe beschränkt. Damit ist es enger gefasst als das Zeugnisverweigerungsrecht von SchwägerInnen (§ 54 Absatz 1 Buchstabe b), bei denen diese Beschränkung nicht vorgesehen ist. Eine unterschiedliche Behandlung von EhegattInnen und KonkubinatspartnerInnen gegenüber SchwägerInnen ist sachlich nicht gerechtfertigt. Daher sollen Verschwägete mit den EhegattInnen und KonkubinatspartnerInnen ohne gemeinsame Kinder gleichgestellt werden, das heisst neu soll das Zeugnisverweigerungsrecht auch bei den Verschwägeten auf Vorgänge während der Ehe begrenzt werden. Ehegatten mit gemeinsamen Kindern hingegen geniessen wegen dem damit verbundenen weiter dauernden Konfliktpotential auch nach Auflösung der Ehe ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht. Ferner werden heute die privaten Vormunde bei den

zeugnisverweigerungsberechtigten Personen nicht explizit erwähnt, obwohl ihr Zeugnisverweigerungsrecht ausser Frage steht. Im Interesse der Klarheit soll dies neu in einem zusätzlichen Buchstabe h festgeschrieben werden.

=> § 54 Absatz 1, Änderung der Buchstaben a und b sowie neuer Buchstabe h:

¹ Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

- a. Personen, die mit der angeschuldigten Person verheiratet *oder verschwägert* sind oder mit ihr in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben; nach Auflösung einer solchen Verbindung beschränkt sich das Zeugnisverweigerungsrecht *dieser Personen, sofern sie keine gemeinsamen Kinder haben*, auf Vorgänge vor der Auflösung.
- b. die Verwandten der angeschuldigten Person in gerader Linie, ihre Geschwister, ~~Schwägerinnen und Schwäger~~, Stiefeltern, Stiefkinder und Stiefgeschwister, Adoptiveltern und Adoptivkinder sowie Pflegeeltern und Pflegekinder;
- h. *Der Vormund oder die Vormundin der angeschuldigten Person, sofern sie über Geheimnisse auszusagen hätten, die ihnen in ihrer amtlichen Stellung anvertraut worden sind.*

IX. Dauer der Untersuchungshaft: Ersetzung der heutigen Regelung durch Formulierung gemäss bundesgerichtlicher Praxis

Ausgangslage: Nach geltendem Recht darf die Untersuchungshaft die Hälfte einer zu erwartenden unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe nicht überschreiten (§ 78 Absatz 2 Buchstabe b). Damit hat der Gesetzgeber eine gegenüber der bundesgerichtlichen Praxis strengere Regelung gewählt, die in der Praxis Schwierigkeiten bereitet; dies nicht wegen der nötigen Prognose über "die Dauer der zu erwartenden Strafe" – eine solche ist auch Grundlage der bundesgerichtlichen Praxis –, sondern wegen der Beschränkung der U-Haftdauer auf maximal die Hälfte der zu erwartenden Strafdauer. Das Bundesgericht lässt die (ganze) Dauer der zu erwartenden Strafe zu. Nachdem auch der inzwischen vorgestellte Entwurf einer gesamtschweizerischen Strafprozessordnung die bundesgerichtliche Praxis *tel quel* übernimmt, erscheint es angezeigt, diese Lösung auch in unserer Strafprozessordnung zu verankern. Auf den heutigen Zusatz " ... *unbedingt zu vollziehenden* Freiheitsstrafe" wird bewusst verzichtet, denn im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es in einem so frühen

Stadium nicht möglich, eine seriöse Prognose darüber anzustellen, ob das Gericht die zu erwartende Freiheitsstrafe als unbedingt oder als bedingt vollziehbar ausspricht.

=> § 78 Absatz 2, Änderung von Buchstabe b:

- ² Unverhältnismässig ist die Untersuchungshaft insbesondere, wenn:
- b. sie die *Dauer* einer zu erwartenden Freiheitsstrafe erreicht.

X. Information des Opfers über die Verhaftung und Haftentlassung

Ausgangslage: Im Rahmen der Gesetzesvorlage zu einer Bundesstrafprozessordnung wird vorgesehen, dass Opfer nach Opferhilfegesetz sowohl von der Verhaftung der angeschuldigten Person als auch von deren Entlassung oder anderen haftrelevanten Entscheiden informiert werden müssen. Dies hat sich auch als wichtiges praktisches Instrument des Opferschutzes erwiesen und wurde in der Praxis auch ohne ausdrückliche formelle Grundlage so gehandhabt. Zur besseren Transparenz soll dies im Rahmen der vorliegenden Revision gesetzlich festgehalten werden; gleichzeitig sollen jeweils auch Angehörige, die nach § 84 Absatz 2 StPO über die Verhaftung informiert wurden, auch von der Entlassung Kenntnis erhalten.

=> § 84, Änderung des Titels und von Absatz 2:

§ 84 Durchführung der vorläufigen Festnahme oder Verhaftung, Benachrichtigung der Familie *und der Opfer*

² Die zuständige Behörde informiert, sofern dies möglich ist und der Untersuchungszweck es nicht verbietet, über die vorläufige Festnahme oder die Verhaftung, *die Haftverlängerung, die Haftentlassung sowie die Verlegung nach § 89:*

- a. die Familie oder eine andere nahestehende Person, sofern die vorläufig festgenommene oder verhaftete Person damit einverstanden ist,
- b. *das oder die Opfer.*

XI. Periodische Haftüberprüfung: Längere Frist, Verzichtsmöglichkeit, Verfahren

1. Redaktionelle Vereinfachung von § 86 Absatz 1

Ausgangslage: Die Haftüberprüfung von Amtes wegen erfolgt durch das Verfahrensgericht in Strafsachen, wenn die Verfahrensleitung bei den Statthalterämtern, der Staatsanwaltschaft oder dem Besonderen Untersuchungsrichteramt liegt; wenn das Strafgericht die Verfahrensleitung innehat, ist es für die Haftüberprüfung selbst zuständig (§ 144). Deshalb ist es im Sinne besserer Lesbarkeit angezeigt, anstelle eines Verweises auf § 85 direkt das Verfahrensgericht in Strafsachen zu nennen. Dass nach Überweisung des Falles an das Gericht (Strafgericht oder im Appellationsfall Kantonsgericht, Abteilung Zivil- und Strafrecht) dessen Präsidium für Haftverlängerungen zuständig und sein Entscheid endgültig ist, geht sinngemäss aus § 144 hervor, kann aber im Sinne besserer Klarheit und Lesbarkeit bei dieser Gelegenheit in § 86 präzisierend ergänzt werden.

=> § 86, Änderung von Absatz 1:

¹ Hat die Untersuchungshaft 4 Wochen gedauert und hält die Verfahrensleitung die weitere Inhaftierung für unerlässlich, stellt sie mindestens 5 Arbeitstage vor Ablauf der Haftdauer *beim Verfahrensgericht in Strafsachen* den Antrag auf Haftverlängerung und legt diesem Kopien der haftrelevanten Akten bei. *Nach Überweisung des Falles an das Gericht entscheidet das Präsidium, in der Regel das für das Hauptverfahren zuständige, über Haftverlängerungen endgültig.*

2. Längere Frist (§ 86 Absatz 2)

Ausgangslage: Die periodische Haftüberprüfung in Verbindung mit der relativ kurzen Verlängerungsmöglichkeit (um jeweils 8 Wochen) erzeugt einen hohen Aufwand, der die eigentliche Verfahrensbearbeitung erschwert bzw. verzögert. Angesichts der jederzeit gegebenen Möglichkeit von Haftentlassungsgesuchen besteht auch keine Notwendigkeit für solch kurze Fristen. Der Entwurf der Bundes-StPO sieht beispielsweise eine Überprüfung nach 3 Monaten und Verlängerungsmöglichkeiten von maximal 6 Monaten vor, wenn nicht ausdrücklich eine andere Dauer verfügt wurde. Eine Haftverlängerung von mehr als 8 Wochen wird insbesondere dann angezeigt sein, wenn bereits im Zeitpunkt des Verlängerungsentscheids feststeht, dass innert dieser Frist die Haftgründe nicht wegfallen können, so etwa – im Sinne von nicht abschliessenden Beispielen - wegen der besonderen Schwierigkeit oder des besonderen

Umfangs des Falles, wenn Gutachten ausstehen oder wenn Rechtshilfeersuchen im Ausland hängig sind.

=> § 86, Änderung von Absatz 2:

² Die Untersuchungshaft kann für die notwendige Frist, jedoch um jeweils höchstens 8 Wochen *oder in besonderen Fällen um jeweils höchstens 6 Monate* verlängert werden. Besteht der Haftgrund nach Ablauf der Haftverlängerung weiter, können weitere Verlängerungen bewilligt werden.

3. Einführung einer Verzichtsmöglichkeit

Ausgangslage: In der Praxis wird zumindest auf Gerichtsebene häufig die periodische Haftüberprüfung in direktem Kontakt mit der angeschuldigten Person bzw. deren Verteidigung sozusagen konsensual besprochen, oft mit dem Ergebnis, dass die angeschuldigte Person bzw. ihre Verteidigung auf die gesetzlich eigentlich vorgesehenen periodischen Haftüberprüfungen verzichtet. Diese Praxis kann, weil sie auf der freiwilligen Disposition der Betroffenen beruht und im übrigen keine grundlegende Änderung des Systems bedeutet, ohne weiteres gesetzgeberisch übernommen werden. Erfolgt kein solcher Verzicht, wird nach den üblichen Bestimmungen meist schriftlich kontradiktorisch verfahren und entschieden.

=> § 86, neuer Absatz 4:

⁴ *Die angeschuldigte Person kann auf die Haftüberprüfung von Amtes wegen schriftlich verzichten. Dieser Verzicht kann jederzeit widerrufen werden; mit dem Widerruf beginnt die achtwöchige Frist von Absatz 2 neu.*

4. Haftüberprüfung im Gerichtsverfahren (§ 144)

Ausgangslage: Im Gerichtsverfahren ist in der Regel wegen des bereits fortgeschrittenen Verfahrensstadiums ein (weiteres) mündliches, kontradiktorisches Verfahren zur Überprüfung der Untersuchungshaft nicht mehr zwingend notwendig; eine Haftüberprüfung durch das Gerichtspräsidium anhand der Akten reicht aus. Der entsprechende Gerichtsbeschluss kann direkt beim Bundesgericht angefochten werden, was zusammen mit der nach wie vor bestehenden Möglichkeit von jederzeitigen Haftentlassungsgesuchen sowohl ein rasches Verfahren

als auch der angeschuldigten Person einen sehr hohen Rechtsschutz gewährleistet. Daher kann auf das heutige Obligatorium des mündlichen, kontradiktorischen Haftüberprüfungsverfahrens verzichtet werden, was aber nicht bedeutet, dass ein solches nicht immer noch möglich wäre. Zusätzlich soll (analog zu § 85 Absatz 5) für den richterlichen Entscheid über die Aufrechterhaltung der Haft ausdrücklich eine 5-tägige Erledigungsfrist festgelegt werden. Absatz 2 Satz 1 wird der besseren Lesbarkeit wegen mit einem Verweis auf § 77 ff. StPO ergänzt. Zur Klarstellung ist schliesslich noch festzuhalten, dass das Strafgerichtspräsidium gestützt auf § 144 Absatz 2 über die Aufhebung einer laufenden Untersuchungshaft oder über deren Weiterführung entscheidet. Gelangt es zum Ergebnis, dass die Untersuchungshaft weiter zu führen ist, so handelt es sich bei diesem Entscheid um eine Haftverlängerung im Sinne von § 86, für welche die entsprechenden Fristen gelten.

=> § 144, Änderung von Absatz 2:

² In Haftfällen prüft das Strafgerichtspräsidium zuerst, ob die Haft den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und ob sie noch verhältnismässig ist (§ 77 ff.). Es entscheidet *innert 5 Arbeitstagen* über die *weitere Inhaftierung*.

XII. Anzeigepflicht (§ 121)

Ausgangslage: Die Mitglieder und die Mitarbeitenden der kantonalen und kommunalen Behörden sind in ihrem Zuständigkeitsbereich verpflichtet, konkrete Anzeichen für eine Straftat der Polizei oder dem Statthalteramt mitzuteilen (§ 121 Absatz 1). Von dieser Anzeigepflicht sind aber Personen ausgenommen, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht (Absatz 2 Buchstabe a). Da § 54 Absatz 1 Buchstabe g generell ein Zeugnisverweigerungsrecht für Behördenmitglieder und Mitarbeitende des Bundes, des Kantons und der Gemeinden vorsieht, kann die Anzeigepflicht gemäss § 121 gar nicht greifen. Daher ist eine redaktionelle Klarstellung angebracht, denn gemeint sind in § 121 Absatz 2 Buchstabe a allfällige *andere* Zeugnisverweigerungsrechte *ausserhalb* jenem gemäss § 54 Absatz 1 Buchstabe g, was einfach präzisiert werden kann.

=> § 121 Absatz 2, Änderung der Buchstaben a und c:

² Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind:

- a. Personen, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht *gemäss § 54 Absatz 1 Buchstaben a – f oder h* zusteht;
- b. (bisheriger Wortlaut)
- c. *der Vormund oder die Vormundin sowie Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vormundschaftlichen Behörden und Amtsvormundschaften.*

Private Vormünder (s. die Bemerkungen zu § 54) sind keine "Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vormundschaftlichen Behörden und Amtsvormundschaften". Sie stehen deshalb von vornherein nicht unter Anzeigepflicht, so dass an dieser Stelle keine Ausnahmeregelung nötig ist.

XIII. Mitwirkung von Verwaltungsbehörden / Akteneinsicht (§ 124)

Ausgangslage: Erstellen Verwaltungsbehörden Strafanzeigen in ihrem Tätigkeits- bzw. Fachbereich (s. § 121 StPO), so räumt ihnen § 124 zwar die Möglichkeit ein, "sich zum Ergebnis der Untersuchung zu äussern", sie erhalten jedoch nicht explizit Akteneinsicht. Das sollte präzisiert werden; die Akteneinsicht umfasst alle Elemente, welche für die Erfüllung des Amtsauftrags einschliesslich der Weiterentwicklung ihrer Praxis relevant sind. Die Verwaltungsbehörden haben – anders als Zivilkläger – keine Parteistellung in solchen Strafverfahren, sie sind jedoch von der Materie her sehr stark involviert und deshalb auf eine enge Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden angewiesen. Daher muss eine optimale – gegenseitige ! – Information bereits im Stadium des Untersuchungsverfahrens sichergestellt sein. Im Stadium der Anklage wird am Prinzip, dass allein die Staatsanwaltschaft den staatlichen Strafanspruch vertritt, nicht gerüttelt. Auch hier muss aber gewährleistet sein, dass die Verwaltungsbehörde, so sie dies wünscht, sich zu diesem Strafanspruch äussern und gegebenenfalls Vorschläge auch über (zusätzliche) Beweissmassnahmen einbringen kann. Ihrer Funktion entsprechend ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, solche Vorschläge zu prüfen, ohne jedoch an diese gebunden zu sein. Da die Verwaltungsbehörden nicht "Partei" sind, steht ihnen gegen nicht berücksichtigte Anregungen die Beschwerde nach § 120 StPO nicht offen; das ist aber für ihre Arbeit auch nicht erforderlich.

Um allfällige Unklarheiten zu beseitigen soll nochmals ausdrücklich festgehalten werden, dass es bei diesen Bestimmungen nur um solche Straftaten geht, welche gemäss § 121 StPO im sachlichen Zusammenhang mit dem Aufgabenbereich der betreffenden Behörde steht, und nicht um allgemeine Delikte, welche im Wahrnehmungskreis der Behörden geschehen: also beispielsweise Gewässerverschmutzung => Bau- und Umweltschutzdirektion, oder Schwarzarbeit => KIGA. Es geht nicht um Delikte, bei welchen die Verwaltungsbehörde anderweitig befasst oder betroffen ist (Vermögens- oder andere Delikte innerhalb der Amtsstelle oder gegenüber Dritten z.B.); dort besteht ja gemäss § 121 StPO keine Anzeigepflicht und die ist Behörde allenfalls, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, Zivilpartei, oder andernfalls ganz normal Anzeigesteller. Wenn in letzteren Fällen besondere Massnahmen, etwa die Information von Dritten zur Abwendung von Gefahren, nötig sind (wie kürzlich im Zusammenhang mit den Internet-/Kinderpornografie-Fällen), müssen die im Einzelfall notwendigen Rechtsgüterabwägungen (Information des Arbeitgebers im Rahmen von § 27 Buchstabe b) getroffen werden; dazu besteht kein zusätzlicher Regelungsbedarf.

Im weiteren ist ein ausdrücklicher Bezug auf umfassende Informationsrechte analog der Parteistellung für Anklage- und Gerichtsverfahren inkl. Urteilsmitteilung angebracht, weil die Verwaltungsstellen diese Informationen zur Weiterentwicklung ihrer eigenen Verwaltungspraxis benötigen. Soweit sie Verfahrensanträge stellen oder sich am Verfahren beteiligen wollen, hat dies nicht direkt beim Gericht, sondern über die Staatsanwaltschaft als Vertreterin des staatlichen Strafanspruchs – und nur um den geht es ja im vorliegenden Zusammenhang - erfolgen. Die Staatsanwaltschaft kann dem Gericht beantragen, dass auch oder, in geeigneten Fällen an ihrer Stelle, die anzeigende Behörde an der Gerichtsverhandlung teilnimmt. Sobald die Verfahrensleitung beim Gericht liegt, bestimmt dieses ohnehin selbst über den Beizug der ihm nötig erscheinenden Personen/Stellen.

Die Beteiligung am Verfahren nach Absatz 2 erfolgt nicht automatisch, sondern auf Antrag der Verwaltungsbehörde; ohne solchen Antrag wird Verzicht angenommen und es erfolgt keine besondere Information von Amtes wegen.

=> § 124: Neugliederung und Ergänzung von Absatz 2:

¹ Erstattet eine Verwaltungsbehörde Anzeige, so hat sie zuvor in ihrem Zuständigkeitsbereich alle Beweise zu erheben und zu sichern, bei denen Gefahr im Verzug ist. Das Statthalteramt klärt den Sachverhalt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Verwaltungsbehörde ab.

² Wenn die Verwaltungsbehörde erklärt, sich am Verfahren beteiligen zu wollen, kann sie Beweismassnahmen beantragen und erhält vor Abschluss der Untersuchung Gelegenheit, sich zum Ergebnis zu äussern. Im Anklage- und Gerichtsverfahren kommen ihr dieselben Informationsrechte zu wie der Zivilpartei. Allfällige Mitwirkungs- und Antragsrechte nehmen sie über die Staatsanwaltschaft wahr.

XIV. Mitteilung der Verfahrenseröffnung (§ 127)

Ausgangslage: § 127 Absatz 2 verlangt, dass die Eröffnung von Untersuchungsverfahren der Staatsanwaltschaft zu melden ist. Diese Mitteilung ist indessen nicht nötig, denn die Staatsanwaltschaft kann daran keine Massnahmen oder Schritte knüpfen. Daher kann auf diese Regelung ersatzlos verzichtet werden.

=> Streichung von § 127 Absatz 2

Im Weiteren weist das Besondere Untersuchungsrichteramt (BUR) darauf hin, dass in Fällen mit hunderten oder gar tausenden Geschädigten die Mitteilung der Verfahrenseröffnung an alle Beteiligten jeweils einen erheblichen administrativen Aufwand verursacht. Deshalb soll aus Sicht des BUR die Mitteilung auch auf anderem als dem schriftlichen Weg (Protokollnotiz, e-mail u.ä.) erfolgen können. Zudem möchte das BUR die heutige Pflicht zur Angabe in der Mitteilung, an wen diese gemacht wird (§ 127 Absatz 3 Buchstabe d), ersatzlos streichen, weil damit kein allgemein wesentlicher Informationsgehalt verbunden sei. Zum ersten Punkt ist festzuhalten, dass § 127 Absatz 1 nicht zwingend Schriftlichkeit verlangt. Allerdings ist unentbehrlich, dass bei der Mitteilung über die Verfahrenseröffnung eine aktenmässig dokumentierbare Form gewählt wird. Davon geht auch das BUR aus. Insofern ist also keine gesetzgeberische Änderung nötig. Im zweiten Punkt hingegen kann tatsächlich ohne echten Informationsverlust in der Eröffnungsmitteilung die Angabe des "Verteilers" unterbleiben. Daher kann der heutige Buchstabe d von § 127 Absatz 2 gestrichen werden, womit der heutige Buchstabe e in redaktionell vereinfachter Form zu Buchstabe d wird.

=> § 127 Absatz 3, Neuformulierung von Buchstabe d und Streichung von Buchstabe e:

³ Die Mitteilung über die Eröffnung des Untersuchungsverfahrens enthält:

d. das Datum der Mitteilung und die Bezeichnung der zuständigen Behörde.

~~e. Zeit und Datum der Ausstellung, die Bezeichnung der zuständigen Behörde sowie Name und Unterschrift der zuständigen Person.~~

XV. Verzicht auf die Verfahrenseröffnung (§ 128)

Ausgangslage: § 126 Absatz 1 legt fest, dass ein Untersuchungsverfahren (nur) eröffnet werden kann, wenn genügend Anhaltspunkte für einen hinreichenden Verdacht der Täter- oder Teilnehmerschaft einer oder mehrerer bestimmter Personen vorliegen. Umgekehrt ergibt sich daraus, dass kein Verfahren eröffnet werden kann (darf), wenn keine ausreichenden Anhaltspunkte vorliegen. Dies wird in § 128 nicht ausdrücklich erwähnt. Um keine Missverständnisse bezüglich allfälliger bewusster "Lücken" zwischen den §§ 126 und 128 aufkommen zu lassen, soll deshalb § 128 Absatz 1 entsprechend ergänzt werden. Weil dieser Bezug auf § 126 logischerweise an den Anfang der Aufzählung zu setzen ist, verschieben sich alle nachfolgenden (unverändert bleibenden) Buchstaben um jeweils eine Position.

=> § 128 Absatz 1, neuer Buchstabe a:

§ 128 Verzicht auf die Verfahrenseröffnung

¹ Die Verfahrensleitung verzichtet auf die Eröffnung des Untersuchungsverfahrens, wenn:

- a. keine ausreichenden Anhaltspunkte nach § 126 Absatz 1 vorliegen;
- b. kein gültiger Strafantrag vorliegt;
- c. aufgrund bereits eingetretener oder unmittelbar bevorstehender Verjährung keine Aussicht auf eine materielle Beurteilung besteht;
- d. feststeht, dass derselbe Sachverhalt bereits Gegenstand eines früheren Verfahrens gewesen ist und keine neuen Tatsachen aufgetreten sind;
- e. offensichtlich keine Straftat begangen wurde;
- f. die angeschuldigte Person gestorben ist.

XVI. Strafbefehlsverfahren: Vorprüfung von Freiheitsstrafbefehlen; Begründung des Strafbefehls; Dauer der Einsprachefrist

1. Verzicht auf die Vorprüfung von Freiheitsstrafbefehlen durch die Staatsanwaltschaft

Ausgangslage: Die Pflicht der Statthalterämter, Entwürfe für Freiheitsstrafbefehle der Staatsanwaltschaft zur Vorprüfung zu unterbreiten, wurde anlässlich der StPO-Beratung in der landrätlichen JPK eingefügt, dies im Sinne eines Kompromisses für die Übertragung der Strafbefehlskompetenz auf die Statthalterämter statt auf die Staatsanwaltschaft. Die Vorprüfung von

Strafbefehlen, mit denen eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden soll, durch die Staatsanwaltschaft hat sich in einer ersten Phase durchaus positiv auf die Kohärenz der entsprechenden Strafbefehlspraxis ausgewirkt. Inzwischen hat sich diese Praxis aber konsolidiert und "professionalisiert", so dass die allgemeine Einsprachemöglichkeit der Staatsanwaltschaft durchaus genügt (§ 134 Absatz 1 Buchstabe c). Der mit der Vorprüfung verbundene hohe Aufwand für die Staatsanwaltschaft erscheint daher weder notwendig noch gerechtfertigt. Dieser Ansicht sind auch die Staatsanwaltschaft selbst und das Obergericht (heute Kantonsgericht, Abteilung Zivil- und Strafrecht).

=> Streichung des bisherigen § 133 Absatz 2

2. Begründung des Strafbefehls (§ 133 Absatz 1 Buchstaben b und c)

Jede staatliche Anordnung ist ausreichend zu begründen, das ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf das rechtliche Gehör. Die Strafprozessordnung verlangt keine extensive Begründung des Strafbefehls, sondern lediglich eine kurze Sachverhaltsschilderung mit Angabe der angewendeten Gesetzesbestimmungen (§ 133 Absatz 1 Buchstaben b und c). Darauf kann auch in Übertretungsstrafbefehlen nicht verzichtet werden, damit die betroffene Person die Richtigkeit des Strafbefehls beurteilen und allenfalls dagegen Einsprache erheben kann. Dies war auch bei den Strafbefehlen nach alter StPO sowie im damaligen Bussenanerkennungsverfahren unter dem Titel "Inhalt der Verzeigung" vorgeschrieben. Daher soll in den Strafbefehlen auch künftig nicht auf eine kurze Sachverhaltsschilderung und die Angabe der angewendeten Gesetzesbestimmungen verzichtet werden. Damit soll gewährleistet bleiben, dass die angeschuldigte Person nicht erst auf dem Weg der Akteneinsicht erkennen kann, was ihr vorgeworfen wird. Falls, insbesondere bei der Verhängung von Freiheitsstrafen, besondere Elemente der Strafzumessung mitzuberücksichtigen waren, sind sie ebenfalls zu erwähnen, was in einem neuen § 133 Absatz 2 präzisiert wird.

=> Neuer § 133 Absatz 2

² Die festgesetzten Sanktionen werden kurz begründet, soweit dies für das Verständnis der getroffenen Anordnung notwendig ist.

3. Verlängerung der Einsprachefrist (§ 134 Absatz 1)

Die Staatsanwaltschaft erachtet die 10-tägige Frist für Einsprachen gegen Strafbefehle als unrealistisch kurz. Diese Frist wurde bewusst in Anlehnung an diejenige für die Appellation (§ 178) gewählt, unter anderem weil eine Vielzahl unterschiedlicher Fristen der Rechts-

sicherheit nicht zuträglich ist. Auch sollten die angeschuldigten Personen gerade in den geringfügigeren Fällen möglichst rasch ein rechtskräftiges Urteil erhalten, was ja mit der Sinn des Strafbefehlsverfahrens ist. Dennoch ist zu bedenken, dass es sich hier – im Gegensatz zur Appellation gegen Gerichtsurteile – um ein Massengeschäft handelt und deshalb je nach Geschäftsanfall kurze Fristen für Strafbefehlseinsprachen kaum einzuhalten sind.

Deshalb soll die Einsprachefrist neu auf 30 Tage verlängert werden, zumal es sich gemäss Absatz 4 um eine Verwirkungsfrist handelt. Daneben soll auf Anregung der Staatsanwaltschaft der letzte Satzteil von Absatz 2 gestrichen werden. Dabei handelt es sich lediglich um eine geringfügige redaktionelle Retusche.

=> § 134, Änderung der Absätze 1 und 2:

¹ Gegen den Strafbefehl können innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Einsprache beim Statthalteramt erheben:

a. ...

² Wird gegen den Strafbefehl Einsprache erhoben, verfährt die Verfahrensleitung gemäss § 130 Absatz 2 Buchstabe b. Die Staatsanwaltschaft kann den Strafbefehl, *wenn nötig mit Ergänzungen*, als Anklageschrift an das Gericht weiterleiten. ~~wenn sie nicht selbst Einsprache erhoben hat.~~

XVII. Eröffnung der Einstellung eines Strafverfahrens (§ 136)

Ausgangslage: Die Mitteilung ("Eröffnung") der Staatsanwaltschaft an die Parteien über die Einstellung eines Strafverfahrens kann in besonderen Fällen schwere Nachteile für andere, noch laufende Verfahren oder für den noch nicht abgeschlossenen Teil des gleichen Verfahrens nach sich ziehen. Deshalb wurde vom Besonderen Untersuchungsrichteramts(BUR) angeregt, analog zu § 107 Absatz 2⁴ die Möglichkeit zu schaffen, in bestimmten Fällen die Mitteilung der Verfahrenseinstellung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

⁴ Nach dieser Regelung kann mit Zustimmung des Verfahrensgerichtspräsidiums die Mitteilung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs oder des Einsatzes technischer Überwachungsgeräte unterbleiben, wenn für ein laufendes oder unmittelbar bevorstehendes Verfahren schwere Nachteile zu befürchten wären, die den Verzicht auf die Mitteilung überwiegen.

Dazu ist anzumerken, dass es sich hier um zwei grundverschiedene Dinge handelt: in § 107 geht es um die Mitteilung über eine (bereits durchgeführte) Untersuchungsmassnahme, in § 136 hingegen um die Mitteilung einer Beendigung des Strafverfahrens. Da gegen die Verfahrenseinstellung Rechtsmittel möglich sind, würde ein Hinausschieben der Mitteilung an die Parteien bewirken, dass die Verfahrenseinstellung erst nach der (u.U. wesentlich später erfolgenden) Mitteilung bzw. "Eröffnung" an die Parteien und der dann beginnenden Beschwerdefrist (§ 136 Absatz 2) rechtskräftig würde. Damit ergibt sich eine wenig erträgliche Zeitspanne zwischen dem Verfahrenseinstellungsentscheid und dessen Eröffnung/Rechtskraft. Trotz erfolgter Verfahrenseinstellung bliebe der Fall noch solange in der Schwebe, bis die Parteien darüber orientiert worden sind und die Beschwerdefrist ungenutzt verstrichen ist. In diesen Fällen erscheint es daher sinnvoller, das Verfahren erst einzustellen, wenn daraus keine Gefahren mehr für andere Strafverfahren entstehen können. Unter diesen Umständen erübrigt sich eine Ergänzung von § 136.

XVIII. Abgekürztes Verfahren: redaktionelle Verdeutlichung von § 137

Ausgangslage: § 137 StPO ist insofern zu wenig deutlich formuliert, als der Wortlaut dahingehend verstanden werden könnte, dass der Antrag auf Durchführung des abgekürzten Verfahrens erst gestellt werden kann, wenn der Sachverhalt unbestritten ist und die zivilrechtlichen Ansprüche erledigt sind. Die Absicht des Gesetzgebers war aber, dass diese Fragen nicht als Voraussetzung für den *Antrag*, sondern als Voraussetzung für die *Durchführung* dieser Verfahrensart gelten sollen. Das kann durch eine Umstellung der Gliederung dieser Bestimmung besser hervor gehoben werden.

=> Neuformulierung von § 137:

§ 137 Grundsatz

¹ Die angeschuldigte Person kann bei der Verfahrensleitung in jedem Verfahrensstadium bis vor Erhebung der Anklage das abgekürzte Verfahren beantragen.

² Die Verfahrensleitung übermittelt den Antrag samt einer Stellungnahme unverzüglich der Staatsanwaltschaft. Diese kann dem Antrag stattgeben, wenn

a. der der angeschuldigten Person zur Last gelegte Sachverhalt, soweit er für die rechtliche Beurteilung der Tat und die Festlegung der Sanktion erheblich ist, unbestritten ist, und

b. allfällige privatrechtliche Ansprüche von Zivilparteien anerkannt oder durch Vergleich erledigt sind.

³ Der Entscheid der Staatsanwaltschaft wird nicht begründet und ist nicht anfechtbar.

XIX. Ankündigung des abgekürzten Verfahrens (§ 138), Eröffnung der Anklageschrift (§ 140)

Ausgangslage: Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft und des Strafgerichts ist die Forderungsanmeldung seitens der Zivilparteien (§ 138) entbehrlich, weil die Beilegung zivilrechtlicher Aspekte ohnehin eine Voraussetzung des abgekürzten Verfahrens sei. Schwierigkeiten bereite zudem die notwendige Zustimmung aller Parteien zur Anklageschrift (§ 140). Stimme auch nur eine der Parteien innert der kurzen 10-tägigen Frist nicht zu, könne das abgekürzte Verfahren nicht zur Anwendung gelangen.

Zur Anmeldung der Zivilforderungen (§ 138) ist festzuhalten, dass diese Vorschrift als Erleichterung für die Durchführung des abgekürzten Verfahrens gedacht ist, indem nämlich eine Frist zur Anmeldung und Bezifferung von Forderungen gesetzt wird und alle Forderungen, die nicht innert dieser Frist angemeldet werden, auf dem Zivilweg geltend gemacht werden müssen. Diese Vorschrift dient also der Klärung des Prozessgegenstands bzw. Prozessumfangs. Anstelle einer Forderungsanmeldung kann auch die Mitteilung treten, dass die betreffenden Ansprüche getilgt oder bereinigt sind, was für das weitere Verfahren ohnehin Voraussetzung ist. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern dies einer beförderlichen Verfahrensabwicklung im Wege stünde. Auf eine Änderung von § 139 wird deshalb verzichtet. Übrigens enthält der Entwurf des Bundes für eine gesamtschweizerische Strafprozessordnung dieselbe Regelung.

Hinsichtlich der Zustimmung aller Parteien zur Anklageschrift (§ 140) erscheint in der Tat unbefriedigend, wenn die Durchführung des abgekürzten Verfahrens nur an der Nachlässigkeit einer Zivilpartei scheitert, indem diese nicht innert der 10-tägigen Frist erklärt, ob sie diesem speziellen Verfahren zustimmt oder ob sie es ablehnt. Da die Erfahrungen der nunmehr zweijährigen basellandschaftlichen Praxis zeigen, dass die heute verlangte ausdrückliche Zustimmung der Zivilparteien Schwierigkeiten bereitet, wird vorgeschlagen, auch eine stillschweigende Zustimmung als ausreichend gelten zu lassen. Diese Lösung ist auch deshalb vertretbar, weil die Zivilparteien damit keiner Rechte verlustig gehen, denn sie können ihre Forderungen immer noch auf dem Zivilweg geltend machen.

=> Neuformulierung von § 140:

§ 140 Eröffnung der Anklageschrift, Zustimmung

¹ Die Anklageschrift wird den Parteien und in Bundesstrafsachen der Bundesanwaltschaft eröffnet.

² Die angeschuldigte Person hat innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich zu erklären, ob sie der Anklageschrift zustimmt oder nicht. Eine Zustimmung muss ausdrücklich als unwiderruflich bezeichnet werden und einen Verzicht auf Rechtsmittel enthalten.

³ Die übrigen Parteien sowie in Bundesstrafsachen die Bundesanwaltschaft können innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich ihre Ablehnung der Anklageschrift erklären. Erfolgt keine solche Erklärung, gilt dies als Zustimmung.

⁴ Stimmen alle Beteiligten gemäss den Absätzen 2 und 3 zu, wird die Anklageschrift samt den Verfahrensakten und Zustimmungserklärungen an das zuständige Gericht weitergeleitet. Andernfalls wird das ordentliche Verfahren weitergeführt.

Als Folge der Neuformulierung von § 140 ist auch § 139 Absatz 2 redaktionell anzupassen, der den Inhalt der Anklageschrift im abgekürzten Verfahren regelt.

=> § 139 Absatz 2, Änderung von Buchstabe I:

² Die Anklageschrift enthält insbesondere:

- I. den Hinweis, dass die Parteien *sowie in Bundesstrafsachen die Bundesanwaltschaft* unwiderruflich dem abgekürzten Verfahren zugestimmt und auf Rechtsmittel verzichtet haben.

XX. Nähere Bestimmungen über die Öffentlichkeit des abgekürzten Verfahrens ? (§ 141 Absatz 2)

Vor einiger Zeit wurde die Frage aufgeworfen, ob das gerichtliche Bestätigungsverfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt werden dürfe. Das ist klar zu verneinen. Gemäss § 160 Absatz 1 StPO sind die Verhandlungen des Strafgerichts öffentlich, davon ausgenommen sind einzig die Urteilsberatung und -abstimmung. Für das abgekürzte Verfahren besagt § 141 Absatz 2 lediglich, dass das Gerichtspräsidium auf *eine Parteiverhandlung* verzichten kann. Diese Verzichtsmöglichkeit wurde aus Gründen der Verfahrensökonomie vorgesehen,

damit in unbestrittenen Fällen nicht zwingend eine Parteiverhandlung samt Plädoyers der ParteivertreterInnen durchgeführt werden muss. Das gerichtliche Bestätigungsverfahren einschliesslich Bekanntgabe des Gerichtsentscheids muss jedoch gemäss ausdrücklicher Vorschrift immer in öffentlicher Verhandlung erfolgen (§ 141 Absatz 1, nochmals präzisiert in § 141 Abs. 2 Satz 2 StPO). Damit ist die Öffentlichkeit im abgekürzten Verfahren gewährleistet. Auf Vorschlag des Kantonsgerichts soll auch eine kurze Begründung des Urteils erfolgen (§ 142 Absatz 4).

=> Änderung von § 141 Absatz 2

² *Auf die Durchführung einer Parteiverhandlung kann verzichtet werden. Das Urteil wird in jedem Fall öffentlich verkündet.*

=> Änderung von § 142 Absatz 4

⁴ *Der Entscheid wird sofort mündlich eröffnet und kurz begründet.*

XXI. Zuständigkeit für Bussenumwandlungen bei Strafbefehlen (§ 228 Absatz 2)

Ausgangslage: Im Strafbefehlsverfahren können die Statthalterämter Bussen oder Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten aussprechen (§ 7). Hingegen können sie solche Bussen bei Uneinbringlichkeit nicht selbst in eine Haftstrafe umwandeln (Artikel 49 Ziff. 3 Absatz 1 StGB), da nach geltendem Recht dafür allein das Strafgerichtspräsidium zuständig ist (§ 228 Absatz 2). Es bestehen allerdings keine grundsätzlichen Einwände dagegen, bei der Umwandlung von rechtskräftigen Bussen zu einer Freiheitsstrafe eine andere Zuständigkeit vorzusehen als beim Erlass von Freiheitsstrafbefehlen. Da eine Bussenumwandlung gemäss Bundesrecht nur in Haft möglich ist und Haft gemäss Artikel 39 Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs maximal drei Monate dauern kann, bewegen sich Bussenumwandlungen definitionsgemäss immer nur im Bereich der Strafbefehlskompetenz der Statthalterämter. In der Praxis zeigt sich, dass eine Bussenumwandlungskompetenz der Statthalterämter auch zur Entlastung des Strafgerichts von einer Vielzahl von wenig bedeutenden Fällen führen könnte.

=> Änderung von § 228 Absatz 2:

² Für den Entscheid über die Umwandlung oder deren nachträglichen Ausschluss ist das Präsidium des Gerichts zuständig, welches das Urteil erlassen hat. Handelt es sich um einen Strafbefehl, ist das *Statthalteramt* zuständig. Nötigenfalls ist die verurteilte Person anzuhören.

XXII. Weitere Punkte:

Eine neue Anregung betrifft **§ 18 StPO**; dort wird eine Präzisierung dahingehend gewünscht, dass Untersuchungshandlungen auch dann gültig sein sollen wenn kurzfristig kein/e Anwalt/Anwältin zu finden ist. Nach § 18 Abs. 1 StPO ist der Beizug eine/r Verteidiger/in notwendig:

- a. für die Dauer der Untersuchungshaft, wenn diese nach Ablauf von 8 Wochen aufrecht erhalten bleibt;
- b. wenn einschliesslich eines allfälligen Widerrufs früherer bedingt aufgeschobener Strafen eine unbedingt vollziehbare Gesamt-Freiheitsstrafe von mehr als 18 Monaten oder eine Verwahrung zu erwarten ist;
- c. wenn die angeschuldigte Person wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen oder wegen ihrer Jugend oder Unerfahrenheit nicht in der Lage ist, sich selbst hinreichend zu verteidigen, und wenn anzunehmen ist, dass die Verbeiständung durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter nicht genügt;
- d. wenn andere Gründe im Interesse der Rechtsprechung dies verlangen, namentlich bei besonders schwieriger Sach- oder Rechtslage.

Fälle von besonderer Dringlichkeit sind bei lit. a oder d kaum zu erwarten, weil da in der Regel ein zeitlicher Vorlauf besteht und anwaltliche Vertretung deshalb nicht kurzfristig gesucht werden muss. In den anderen Fällen – beispielsweise schwere Delikte, bei denen aus sachlichen Gründen mit der Beweiserhebung sofort zu beginnen ist, wie etwa ein vorsätzliches Tötungsdelikt - wird anlässlich des Erstkontakts erklärt, dass die angeschuldigte Person (so diese Rolle schon zugeschrieben ist) ein Recht auf Schweigen und anwaltliche Vertretung hat. Wenn sofort ein/e Verteidiger/in erreichbar ist, hat er/sie selbstverständlich die Möglichkeit, teilzunehmen. Ist dies aber, namentlich nachts, am Wochenende oder über die Feiertage, nicht der Fall (ein eigentlicher Anwaltspikett besteht in BL nicht), darf die Untersuchungshandlung nur allein deshalb nicht ungültig werden. Es ist in diesem Fall nicht verboten, dennoch – wenn die angeschuldigte Person damit einverstanden ist; andernfalls schweigt sie einfach – Fragen zu stellen und Antworten zu protokollieren. Wenn anschliessend nach § 18

Abs. 2 eine Vertretung organisiert ist, kann diese sich zu dieser ersten Befragung äussern, Ergänzungsfragen stellen etc., womit dem Erfordernis der notwendigen Verteidigung ausreichend Rechnung getragen ist. Eine ausdrückliche Bestimmung der angeregten Art erscheint insgesamt nicht erforderlich, zumal diese Konstellation in der Praxis offensichtlich keine besonderen Probleme verursacht.

=> keine Änderung von § 18 Absatz 2:

Die basellandschaftliche Richtervereinigung hält fest, dass die StPO keine Vorschriften über das Verfahren vor dem Verfahrensgericht in Strafsachen enthält. Das trifft zu, allerdings konnte dies in der Praxis bisher offensichtlich ausreichend gelöst werden. Zudem sprengt das den Rahmen der vorliegenden "Nachbesserung" und muss deshalb auf eine allfällige eigene Vorlage verwiesen werden.

Eine Einzelanregung hält fest, dass es an "dauernden Übergangsbestimmungen" für die Fälle der früheren Überweisungsbehörde fehlt. Auch das trifft zu, insbesondere auch dass bestimmte Geschäfte noch während längerer Zeit anfallen werden (z.B. Urteilslösungen). Auch hier sind aber keine praktischen Probleme bekannt, indem das VGS diese bearbeitet und das bisher nicht Gegenstand von Streitfällen war. Eine Ergänzung drängt sich deshalb nicht auf.

E. Auswirkungen

In struktureller Hinsicht ergeben sich aus der vorgeschlagenen Revision der Bestimmungen über die Untersuchungshaft weniger Rechtsmittelverfahren in Haftsachen und – wegen der längeren Intervalle bei der periodischen Haftüberprüfung sowie der Möglichkeit des Verzichts auf eine solche Überprüfung – weniger Haftverlängerungen. Kaum erheblich auswirken wird sich die Ausdehnung der Höchstdauer der Untersuchungshaft, weil diese Grenzen nur in wenigen Fällen erreicht werden. Hingegen werden Haftverfahren wegen des Wegfalls innerkantonalen Beschwerdeinstanzen weniger aufwändig und rascher rechtskräftig.

Im Bereich des Strafbefehlsverfahrens darf durch den Wegfall der Vorprüfung von Freiheitsstrafbefehlen durch die Staatsanwaltschaft eine Verringerung des administrativen Aufwands erwartet werden, da die Statthalterämter künftig die Akten nicht mehr vorgängig der Staatsan-

waltschaft zustellen müssen und sie dort nicht mehr vor-geprüft werden müssen Durch die Beschränkung der Prüfung auf einen Vorgang (Einspracheverfahren) fällt eine belastene Doppelspurigkeit weg.

Die Präzisierung der Beteiligungsmodalitäten allfälliger involvierter Verwaltungsbehörden im Strafverfahren wird zu besserer gegenseitiger Information beitragen, ohne wesentliche Auswirkungen auf den Verfahrensaufwand. Auch die übrigen Detailänderungen (Zeugnisverweigerungsrechte) werden ohne strukturelle Folgen bleiben.

Insgesamt führt die vorgeschlagene Teilrevision der Strafprozessordnung zu Vereinfachungen und zu Optimierungen der Verfahren. Mit personellen und finanziellen Auswirkungen ist nicht zu rechnen.

F. Antrag an den Landrat

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, dem Entwurf über die Änderung des Gesetzes betreffend die Strafprozessordnung (Beilage 1) zuzustimmen.

Liestal, 26. November 2002

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Schneider-Kenel
der Landschreiber: Mundschin

Beilagen

1. Entwurf der Änderung des Gesetzes betreffend die Strafprozessordnung (StPO)
2. Synoptische Darstellung der Gesetzesänderungen